

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0598/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 14.06.2024 unter der Überschrift „Wer koaliert mit wem?“ eine Analyse der neuen Mehrheiten nach der Kommunalwahl in einem Stadtparlament und der sich daraus ergebenden Handlungsoptionen in verschiedenen Politikfeldern. Unter anderem heißt es darin: „Das bürgerlich-konservative Lager besteht hauptsächlich aus den insgesamt 18 Stimmen von CDU, FDP und AfD.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, die Zuordnung der AfD zu einem „bürgerlich-konservativen Lager“ zusammen mit CDU und FDP sei massiv verharmlosend. Die AfD, ein rechtsextremer Verdachtsfall, einzelne Landesverbände und Personen seien gesichert rechtsextrem. Diese Partei sei somit weder bürgerlich noch konservativ. Solche Verharmlosungen schaden der Presse als Ganzes, da sie die Glaubwürdigkeit einer sachlichen Berichterstattung untergraben.

III. Der Verleger, Herausgeber und Chefredakteur trägt vor, der Beschwerdeführer sei Fraktionsvorsitzender der Grünen im Stadtrat. Der beanstandete Text sei in der Woche nach der Kommunalwahl entstanden. Drei Autoren hätten in diesem Analyse-Stück insgesamt fünf persönliche Thesen zur kommunalpolitischen Situation nach der Wahl präsentiert.

Der Beschwerdeführer beanstandete das Verorten der AfD gemeinsam mit CDU und FDP im bürgerlich-konservativen Lager. Er begründe das damit, dass die AfD vom Verfassungsschutz als rechtsextremer Verdachtsfall eingeordnet werde und die AfD als Partei auch so bezeichnet werden könne.

Die Hinweise des Beschwerdeführers seien im Grundsatz nachvollziehbar. Sie seien auf die Situation im lokalen Gemeinderat allerdings nicht generell übertragbar.

Die Stadträte der AfD vor Ort seien in der Vergangenheit bei Themen wie Verkehrspolitik oder Stadtentwicklung nicht mit öffentlichen Aussagen oder Handlungen aufgefallen, die es redaktionell notwendig oder sogar zwingend notwendig machten, die Fraktion in Berichten aus dem Gemeinderat in Verbindung mit Rechtsextremismus zu bringen.

Berichte man als Redaktion dagegen allgemein über die Partei AfD, verwende man stets einheitlich die Ergänzung, dass die Partei als „rechtsextremistischer Verdachtsfall“ gesehen werde.

Der Beschwerdeführer wünsche offensichtlich, dass die Stadredaktion diese Ergänzung auch in dem von ihm beanstandeten Text hätte verwenden müssen. Aus oben genannten Gründen allerdings wäre das aus ihrer Sicht keine für die Situation im Gemeinderat passende und sinnvolle Ergänzung gewesen.

Man verzichte im Übrigen auch in ihrer normalen Berichterstattung aus dem Gemeinderat auf die Ergänzung „rechtsextremistischer Verdachtsfall“ im Zusammenhang mit der AfD. Man halte es für geboten, im Rahmen der journalistischen Sorgfalt nur dann mit Attributen wie „rechtsextrem“ zu berichten, wenn man dafür Anhaltspunkte habe oder diese belegen könne. Bislang habe der Beschwerdeführer ihr Vorgehen ihnen gegenüber noch nie moniert.

Die beanstandete Einordnung der zwei AfD-Stadträte in das bürgerlich-konservative Lager des Gemeinderats sei ihrer Ansicht nach kein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht der Presse, sondern von der Meinungsfreiheit gedeckt und entspreche den Vorgaben der Ziffer 2 des Pressekodex des deutschen Presserates.

Es gehe in dem beanstandeten Passus um den Ausbau von Fuß- und Radwegen, der im Gemeinderat seit Jahren von CDU, FDP und AfD aus politischem Kalkül hinterfragt werde. Auch bei künftigen Abstimmungen werden diese drei Parteien vermutlich ein „Lager“ für die Autofahrer bilden.

Gleichwohl habe die Stadredaktion nach Erscheinen des Textes über den Begriff im Zusammenhang mit der AfD kontrovers diskutiert. Man habe sich anschließend darauf geeinigt, künftig auf die Verortung der lokalen AfD in das „bürgerlich-konservative“ Lager zu verzichten.

Diese Verortung sei aus ihrer Sicht aufgrund der oben genannten Gründe für die lokale Situation zwar sachlich nicht falsch. Sie könnte aber von Lesern möglicherweise dahingehend missverstanden werden, dass sie ganz allgemein für die Gesamtpartei auch außerhalb der Stadt gelte.

Dieser Eindruck dürfe nicht entstehen. Auch deshalb habe man damals die auf ihrer Webseite erschienene Version des beanstandeten Textes verändert.

Man sehe daher keinen Anlass für eine Maßnahme gegen ihre Redaktion und gehe davon aus, dass ihre Berichterstattung im Rahmen der Vorgaben des Pressekodex erfolgt sei.

Auf Nachfrage legt die Beschwerdegegnerin die veränderte Textversion vor. Die beanstandete Passage lautet hier nun: „Das konservative Lager besteht hauptsächlich aus den insgesamt 18 Stimmen von CDU, FDP und AfD.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Wer koalitiert mit wem?“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium diskutierte intensiv, ob die erfolgte Einordnung einer in Teilen als vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch eingestuften Partei presseethisch als noch von der redaktionellen Meinungsfreiheit gedeckt angesehen werden kann. Am Ende bejahte dies eine Mehrheit der Ausschussmitglieder. Unabhängig davon begrüßt der Beschwerdeausschuss die von der Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme dokumentierte interne Auseinandersetzung mit der streitgegenständlichen Einordnung.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>